



Brüssel, den 16. September 2024  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0186(COD)**

---

---

**13264/24  
ADD 1**

**CODEC 1786  
AVIATION 111**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen  
Luftraums (Neufassung) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der  
Begründung des Rates  
= Erklärungen

---

### **Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union**

Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Befugnisse der Kommission zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die Schaffung einer zusätzlichen Haushaltslinie für administrative Unterstützung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) vorzuschlagen, die aus den verfügbaren Mitteln der CEF, die im von der Kommission vorgelegten Finanzbogen zu Rechtsakten ausgewiesen sind, finanziert wird. Mit dieser neuen Haushaltslinie würden die Kosten für Vertragsbedienstete und sonstige Verwaltungsausgaben für das Sekretariat des Leistungsüberprüfungsausschusses, den Leistungsüberprüfungsausschuss und den Ausschuss für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden, etwa technische Hilfe, Kosten für Experten, Verträge über die Bereitstellung von Daten, externe Studien und zusätzliche Beratungsdienste, abgedeckt, wogegen Planstellen unter vollständiger Achtung der derzeit geltenden Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen aus der Verwaltungshaushaltslinie unter der Rubrik 7 finanziert werden. So weit wie möglich sollte eine solche Finanzierung im Rahmen der CEF unbeschadet der bereits im jüngsten CEF-Arbeitsprogramm für den Verkehrsbereich vorgesehenen Mittel erfolgen.

Die Finanzierung von Vertragsbediensteten und sonstigen Verwaltungsausgaben für das Sekretariat des Leistungsüberprüfungsausschusses, den Leistungsüberprüfungsausschuss und den Ausschuss für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der CEF sollte keinen Präzedenzfall für die Finanzierung des Sekretariats anderer Ausschüsse schaffen. Sie sollte in keiner Weise den im Rahmen der nächsten Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen zu vereinbarenden Finanzierungsregelungen vorgreifen.

---